

Satzung des „Natur & Kultur im Achterhoek e.V.“



§ 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein trägt den Namen:

„Natur & Kultur im Achterhoek e.V.“

mit Sitz in Kevelaer – Winnekendonk und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kleve eingetragen.

1.2 Der Gerichtsstandort ist Geldern.

§ 2 Vereinsgebiet

2.1 Das Vereinsgebiet umfasst das Ortsgebiet der Bauernschaft Achterhoek.

§ 3 Vereinszweck

3.1 Der Verein dient dem Achterhoek, seiner Bevölkerung und allen, die hier Erholung und Entspannung suchen. Die Aufgaben werden verwirklicht insbesondere durch:

- 3.1.1 Pflege, Erhalt und Förderung der Biodiversität im Achterhoek
- 3.1.2 Pflege, Erhalt und Förderung von naturnahen Lebensräumen für Flora und Fauna
- 3.1.3 Pflege der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit einer vielfältigen, bäuerlichen Kulturlandschaft
- 3.1.4 Pflege, Erhalt und Förderung des kulturellen Lebens
- 3.1.5 Heimatforschung und Aufbereitung der historischen Entwicklung des Achterhoeks
- 3.1.6 Dokumentation der vorhandenen Flora, Fauna und des historischen Kulturgutes
- 3.1.7 Wahrnehmung von Bildungsangeboten zu den genannten Zielen

3.2 Alle genannten Ziele unterliegen dem Wandel von Umwelt und Klima, sich ändernden Gesetzen, Verordnungen und Auflagen und der ständigen Weiterentwicklung wissenschaftlicher Bewertungen und gesellschaftlichen Werten.

§ 4 Geschäftsjahr

4.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Gemeinnützigkeit

5.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

5.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5.3 In Fragen der Parteipolitik, Nationalität, Religion und Rasse ist der Verein neutral.

5.4 Jede, den Zwecken des Vereins und seinen wirtschaftlichen Belangen betreffende Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedschaft

6.1 Mitglieder des Vereins sind:

- a. Vollmitglieder
- b. Jugendmitglieder (unter 18 Jahre, ausgenommen Auszubildende und Studierende)
- c. Fördernde Mitglieder (z.B. Gesellschaften, Körperschaften, natürliche Personen)
- d. Ehrenmitglieder

6.2 Über den Aufnahmeantrag der unter § 6.1 a) bis c) genannten Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

6.3 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

6.4 Der Austritt ist durch das Mitglied gegenüber dem Verein bis zum 1. Dezember schriftlich zu erklären; die Mitgliedschaft endet dann zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

6.5 Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie

- gegen Zwecke und Ziele des Vereins grob verstoßen
- das Ansehen des Vereins schwer schädigen oder
- den Vereinsfrieden und/oder die Kameradschaft nachhaltig stören
- den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlen.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist schriftlich zu begründen.

§ 7 Beiträge

7.1 Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Höhe der laufenden Kosten fest. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 1. März an den Verein zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

8.1 Organe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Stimmberechtigt sind alle Vollmitglieder über 18 Jahre, die den Beitrag für das laufende Jahr bezahlt haben. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst bis zum 1. April durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Geschäftsführer einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich per Mail unter Angabe der Tagesordnung.

9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

9.3 Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Sie beschließt insbesondere über:

- die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes für zwei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt auch nach Ablauf der Amtsperiode bis zum Ende der Mitgliederversammlung aus, in der eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist.
- die Nachwahl für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder für die verbleibende Amtszeit

- die Wahl von Rechnungsprüfern für zwei Jahre
- die Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes

9.4 Alle Wahlen sind offen. Geheime Wahlen sind zulässig, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen dies fordern. Alle Wahlen werden als Einzelwahl durchgeführt.

9.5 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vereinsvorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer (gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender)
- dem Kassenwart (erweiterter Vorstand)
- dem 1. Beisitzenden (erweiterter Vorstand)
- dem 2. Beisitzenden (erweiterter Vorstand)
- dem 3. Beisitzenden (erweiterter Vorstand)

10.2 Der Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten gemäß § 26 II BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des Geschäftsführers wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Ersten beschränkt.

10.3 Die Übertragung mehrerer Ämter auf eine Person ist statthaft mit Ausnahme der Personalunion von Vorsitzender und Kassenwart. Der Vorstand tritt nach Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit (50 % plus 1 Stimme) gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

10.4 Dem Vorstand obliegen insbesondere

- die Genehmigung der Ausgaben
- die Definition der Vereinsziele
- die Bildung von Arbeitsgruppen
- die Entsendung von Mitgliedern zu Tagungen und Lehrgängen
- das Vorschlagsrecht für Ehrungen
- die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- die Festlegung von Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung

§ 11 Das Amt des Vorsitzenden

11.1 Der Erste Vorsitzende leitet das Vereinsleben entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

§ 12 Das Amt des Geschäftsführers

12.1 Der Geschäftsführer ist automatisch als zweiter Vorsitzender tätig.

12.2 Der Geschäftsführer ist für die organisatorische und verwaltungsmäßige Arbeit, insbesondere für den Schriftverkehr des Vereins verantwortlich.

12.3 Während der Versammlungen führt er das Protokoll oder kann einen Schriftführer ernennen.

12.4 Der Geschäftsführer sammelt und verwaltet die Vereinsakten nach Sachgebieten und Daten.

12.5 Er führt das Mitgliederverzeichnis und sorgt für die rechtzeitige Einladung zu den Vereinsveranstaltungen sowie für Druck und Versand der Vereinsrundschreiben bzw. der Internetpräsenz.

§ 13 Das Amt des Schatzmeister

- 13.1** Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und ist für den Zahlungsverkehr des Vereins zuständig.
- 13.2** Er hat darauf zu achten, dass die Verpflichtungen des Vereins seine verfügbaren Mittel nicht übersteigen.
- 13.3** Für die ordentliche Mitgliederversammlung hat er einen Kassenbericht zu erstellen.

§ 14 Das Amt des Kassenprüfer

- 14.1** Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungslegung des Vereins auf ihre formelle und materielle Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnung sowie Soll und Haben der baren und unbaren Geldbestände.
- 14.2** Aufgrund des Prüfungsergebnisses schlagen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung oder Nichtentlastung des Kassierers und des Vorstandes vor.

§ 15 Das Amt des Beisitzers

- 15.1** Die Beisitzer werden zu allen Vorstands- und Mitgliederversammlungen eingeladen. Sie besitzen ein einfaches Stimmrecht. Die Beisitzer sollten, wenn möglich, über Sachverständnis bezüglich der Satzungsziele verfügen.

§ 16 Satzungsänderungen

- 16.1** Änderungen dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 17.1** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Nehmen an dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder teil, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Auflösung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann.
- 17.2** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem „Kreisverband Kleve für Heimatpflege e.V.“ zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend seiner eigenen Satzung zu verwenden hat.

§ 18 Gefahrtragung

- 18.1** Die Mitglieder üben ihre Verrichtungen bei Arbeitseinsätzen auf eigene Gefahr aus. Eine Haftung des Vereins findet nicht statt.

§ 19 Liquidatoren

- 19.1** Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Verlust seiner Rechtsfähigkeit sind - vorbehaltlich eines anderen Beschlusses der Mitgliederversammlung - der Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Diese Satzung tritt am 09.01.2013 in Kraft.

Anhang

Mit Beschluss vom 14.07.2013 wurde die Satzung wie folgt geändert:

Vormals: § 2.1 Das Vereinsgebiet umfasst das Ortsgebiet der Bauernschaft Achterhoek

wurde geändert in: § 2.1 Das Vereinsgebiet umfasst vorwiegend die Bauernschaft Achterhoek

sowie:

Vormals: § 9.1 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Stimmberechtigt sind alle Vollmitglieder über 18 Jahre, die den Beitrag für das laufende Jahr bezahlt haben. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst bis zum 1. April durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Geschäftsführer einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich per Mail unter Angabe der Tagesordnung.

wurde geändert in: § 9.1 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Stimmberechtigt sind alle Vollmitglieder über 18 Jahre, die den Beitrag für das laufende Jahr bezahlt haben. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Geschäftsführer einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, bzw. per Mail unter Angabe der Tagesordnung.